

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 743/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph S [REDACTED] ,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] ,

[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, F [REDACTED] Platz [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 28. März 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der jüdische Kläger wohnte als österreichischer Staatsangehöriger von 1928 bis zur erzwungenen Auswanderung kurz vor Ostern 1933 in Berlin und war hier auch berufstätig. Im Februar 1949 kehrte er nach Berlin zurück. Er beansprucht die Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 Abs. 1 BStG.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger nicht deutscher Volksangehöriger im Sinne dieser Vorschrift.

149

- 3 -

Dies setze eine enge Verbindung mit dem Deutschen Reich voraus; der Verfolgte müsse vor seiner Auswanderung Deutschland als seine Heimat angesehen und sich als Teil des deutschen Volkes gefühlt haben; wesentlich sei vor allem eine innere Beziehung zu diesem Lande. Hierfür reiche ein fünfjähriger Aufenthalt schon wegen der Kürze der Zeit nicht aus.

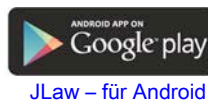
Die Beschwerde bringt hiergegen vor, das Oberlandesgericht sei von der Entscheidung BGH Rzw 1964, 515 Nr. 27 abgewichen. Danach sei ein Österreicher als deutscher Volksgesetzgebungsmitglied anzusehen, wenn er im Zeitpunkt der Verfolgung seinen Aufenthalt und seine Existenzgrundlage im Deutschen Reich gehabt habe.

Mit Recht hat der Berufungsrichter das nicht genügen lassen und eine enge Verbindung zum Deutschen Reich verlangt. Sie hatte der Bundesgerichtshof in Falle Rzw 1964, 515 Nr. 27 darin gesehen, daß der Verfolgte seit der Geburt ständig im Deutschen Reich gewohnt, hier seine wirtschaftliche Existenz gehabt und sich mit dem Gedanken getragen habe, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Vor allem kommt es darauf an, ob sich der Verfolgte von der bisherigen Heimat gelöst und diese fortan in Deutschland gefunden hatte. Tatsachen, die diesen Schluß rechtfertigen, hat weder der Kläger vorgetragen noch das Berufungsgericht festgestellt. Nach tatrichterlicher Überzeugung sprechen vielmehr bestimmte Umstände dafür, daß der Kläger trotz seines fünfjährigen Aufenthaltes in Deutschland auch weiterhin Österreich als seine Heimat angesehen hat. Dies trägt die Entscheidung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel